

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen durch Beschluss vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.03.2023, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	18,98 €	2,88 €	53,54 €
mit 60 Liter Füllraum	28,47 €	4,33 €	80,43 €
mit 120 Liter Füllraum	56,94 €	8,66 €	160,86 €
mit 240 Liter Füllraum	113,89 €	17,32 €	321,73 €
mit 660 Liter Füllraum	313,20 €	47,64 €	884,88 €
mit 1.100 Liter Füllraum	522,00 €	79,40 €	1.474,80 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Ge- samtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	667,70 €	47,64 €	1.811,06 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.094,82 €	79,40 €	3.000,42 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen

mit	40 l Füllraum	53,79 €
mit	60 l Füllraum	80,69 €
mit	80 l Füllraum	107,58 €
mit	120 l Füllraum	161,38 €
mit	240 l Füllraum	322,76 €

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,88 €	34,56 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	4,33 €	51,96 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	8,66 €	103,92 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	17,32 €	207,84 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	47,64 €	571,68 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	79,40 €	952,80 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	41,30 €	47,64 €	1.184,66 €
mit 1.100 Liter Füllraum	50,82 €	79,40 €	1.956,42 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

- (4) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung von dem oder der Berechtigten oder der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Änderungsgebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:
- | | |
|------------------------|----------|
| je Auftragsbearbeitung | 19,00 €. |
|------------------------|----------|
- Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt je Schloss:
- | | |
|--|----------|
| | 45,00 €. |
|--|----------|
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole
- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| A) je Abfallsack für Hausmüll mit ca. 70 l Füllvolumen | 7,20 €, |
| B) je Abfallsack für Laub und Mähgut mit ca. 100 l Füllvolumen | 4,80 €, |
| C) je Banderole | 20,00 €. |
- Für den Erwerb von Frostsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten
- | | |
|-----------------------------------------------------|---------|
| D) 5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter | 4,30 €, |
| E) 5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter | 5,10 €, |
| F) 5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter | 6,30 €. |
- (6) Die Gebühr für die Express-Abfuhr von Sperrmüll und Holzmöbeln (Abholung innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung) beträgt
- | | |
|------------|----------|
| je Auftrag | 60,00 €. |
|------------|----------|

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tübingen, den 11.10.2023

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landes verletzt worden sind.

Tübingen, 11.10.2023

Landratsamt